

zu einem verantwortungsbewußten Verhalten in ihrem beruflichen und persönlichen Leben erzogen.

Das ist nur ein Beispiel, wie man durch lebendige Kritik Erziehungsarbeit leisten und damit bewußtseinsbildend auf die Werktätigen einwirken kann.

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Justizaussprachen obliegt einerseits den Parteien, Massenorganisationen und der Nationalen Front und andererseits dem Gericht mit dem Justizaussprachekollektiv. Dem Justizaussprachekollektiv gehören Schöffen aus dem ganzen Kreisgebiet an. Jeder Schöffe dieses Kollektivs hat die Verantwortung für einen genau begrenzten Bereich, der in der Regel zwei bis drei Gemeinden oder Betriebe umfaßt. Die sieben Bereiche der Stadt Weißenfels sind sieben Schöffen anvertraut, die in enger Verbindung mit den Vorsitzenden der Bezirke der Nationalen Front sowie mit den Leitungen der Parteien und Massenorganisationen stehen. Die Anregungen und Wünsche der Bevölkerung in bezug auf Justizaussprachen werden über das Schöffenkollektiv an das Gericht herangetragen. Auf diese Anregungen und Wünsche stützt sich der Plan für die Justizaussprachen des kommenden Monats. Thema, Zeit und Ort werden mit der Nationalen Front, der BGL usw. besprochen, und mit Unterstützung des Schöffenkollektivs bereiten die Nationale Front, Parteien und Massenorganisationen die Aussprachen vor. Die Schöffen leiten dabei an, kontrollieren die Maßnahmen der Vorbereitung und signalisieren, falls Überschneidungen auftreten. (Natürlich ist es nicht so, daß schon das gesamte Schöffenkollektiv seine Aufgaben gut erfüllt.)

Im Monat September hat das Kreisgericht Weißenfels insgesamt neun Veranstaltungen mit über 900 Besuchern durchgeführt. Hierbei wurde das Schwergewicht auf die Behandlung der Bedeutung des Volkseigentums, der Bodenreform und des Arbeitsschutzes gelegt. Weitere Justizausspracheabende behandelten Verstöße gegen die sittlichen und moralischen Anschauungen unserer Bevölkerung.

Vier Lektionen über das Thema „Das Recht in Westdeutschland im Dienste der Kriegsbrandstifter“ zeigten die ständig zunehmende Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit in Westdeutschland. Bei diesem Thema, das von genereller Bedeutung ist und alle Bürger angeht, mußte anders verfahren werden als bei den übrigen Justizaussprachen. Es wurden in Zusammenarbeit mit der Kreisleitung der SED in Betrieben öffentliche Parteiversammlungen durchgeführt, die durchweg gut besucht waren.

Während mit den Mitarbeitern des staatlichen und genossenschaftlichen Handels auf Grund der Strafsache gegen Apitz und Haun über die Bedeutung des Volkseigentums diskutiert wurde, gab uns eine Strafsache vor dem Bezirksgericht Halle wegen Verbrechen gegen das Volkseigentum im größten Schuhbetrieb unserer Republik die Gelegenheit, mit den Werktätigen in den Betrieben zu sprechen. Die Meinungsverschiedenheiten über das Strafmaß gegen den an diesem Verfahren beteiligten Spitzensportler Straube machten es erforderlich, das Volkseigentumsschutzgesetz im einzelnen zu erläutern. Dabei wurde nicht nur überzeugend die Notwendigkeit einer strengen Bestrafung der Verbrecher herausgearbeitet, sondern auch Klarheit über die Tatbestände eines wichtigen Gesetzes zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums geschaffen.

Ein Strafverfahren gegen einen werktätigen Bauern aus Markröhlitz, der seinen Ablieferungsverpflichtungen böswillig nicht nachkam und seine Neubauernstelle mutwillig zerstörte, veranlaßte das Gericht, in dieser Gemeinde über die Bedeutung der Bodenreform zu sprechen. Die Tatsache, daß ein Verbrechen behandelt wurde, das in ihrer Ortschaft geschehen war, hatte zur Folge, daß trotz der Erntezeit 80 werktätige Bauern und Arbeiter an der Aussprache teilnahmen.

Ein noch so gut begründetes Urteil ist im allgemeinen in seiner Wirksamkeit auf den Kreis der Zuhörer bei der Hauptverhandlung beschränkt. Seine volle erzieherische Wirkung tritt vielmehr erst dann ein, wenn die Bevölkerung von dem Prozeß und dem Urteil erfährt. Dies geschieht durch die Justizaussprachen, denen deshalb eine so große Bedeutung zukommt.

So tragen die auf einer parteilichen Rechtsprechung beruhenden Justizaussprachen zur weiteren Festigung der Verbindung zwischen den Gerichten und der werktätigen Bevölkerung bei.

FRANZ THOMS,

Direktor des Kreisgerichts - Weißenfels/Saale

Einige kritische Bemerkungen zur Verhandlungsführung im Strafverfahren

Der Beitrag von Hirsch (NJ 1955 S. 568) berührt die wichtige Frage: Wie kann die Verhandlungsführung und damit die erzieherische Einwirkung des Strafrichters auf den Angeklagten und auf andere Werktätige verbessert werden? Daß sie noch verbesserungsbedürftig ist, beweist in vielen Fällen die Praxis, wenn auch das von Hirsch ausgewählte Beispiel in dieser oder ähnlicher Form keineswegs verallgemeinert werden kann.

Die von Hirsch gestellte Frage ist deshalb von Bedeutung, weil die Tätigkeit des Strafrichters in der Hauptverhandlung nicht nur irgendein Glied des Erziehungsprozesses ist, dem der Täter in unserer Republik unterworfen wird, sondern weil sie in diesem Prozeß eine entscheidende, wenn nicht sogar die entscheidende Position einnimmt. Die Schwierigkeit liegt hier darin, den Angeklagten von der Verwerflichkeit seines Verbrechens und von der Notwendigkeit der Bestrafung zu überzeugen. Hierfür genügt es nicht, daß das Gericht das richtige Strafmaß auswirft und im Urteil die Bedeutung des angegriffenen Objekts in unserer Republik sowie die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des Verbrechens charakterisiert. Vielmehr muß besonderes Augenmerk auch auf die Art und Weise der Verhandlungsführung gerichtet werden. Das richtige Urteil muß mit Notwendigkeit an Überzeugungskraft verlieren, wenn die Verhandlung nicht unseren demokratischen Prinzipien entspricht.

Man kann Hirsch in vollem Umfang recht geben, wenn er sagt, daß der Angeklagte merken muß, daß der Richter seine Sprache und seine Mentalität versteht, daß der Richter ihm aufmerksam zuhört, mit anderen Worten: in ihm den Menschen sieht und nicht nur den nach den Akten vorgezeichneten Fall.

Voraussetzung dafür ist eine umfassende Vorbereitung der Hauptverhandlung, auf Grund deren der Richter bereits ein allgemeines Bild über die Persönlichkeit des Angeklagten gewinnen kann.

Es ist richtig, wenn der Richter sich für die Durchführung der Hauptverhandlung eine bestimmte Disposition ausarbeitet, falsch jedoch, wenn er — wie verschiedentlich zu beobachten ist — statt an seiner einmal gefaßten Verhandlungsdisposition festhält, ohne auf Argumente des Angeklagten einzugehen (sofern diese nicht bewußt von dem wahren Sachverhalt ablenken sollen), sie einfach abtut oder ignoriert. Jeder Richter muß erkennen, daß sich als Folge solcher Methoden beim Angeklagten ein Gefühl der Machtlosigkeit und des Ausgeliefertseins bildet, also ein Prozeß abläuft, der dem der Überzeugung gerade entgegengesetzt wirkt.

Zu einer guten Verhandlungsführung gehört auch, daß der Richter das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen weiß und sich nicht in Nebensächlichkeiten verliert, die weder im unmittelbaren noch mittelbaren Zusammenhang mit der Begehung des Verbrechens stehen. Aus der Art und Weise der Verhandlungsführung muß ersichtlich sein, warum der Richter in der Beweisaufnahme gerade auf die Erörterung dieser oder jener Frage Gewicht legt, inwiefern die Klärung dieses oder jenes Punktes wichtig für die Feststellung des Sachverhalts und die rechtliche Würdigung des Verbrechens ist. Es darf weder beim Angeklagten noch bei den Zuhörern die ausgesprochene oder zurückgehaltene Frage entstehen, welchen Zweck solche Ausführungen in bezug auf die Beurteilung des zur Verhandlung stehenden Verbrechens überhaupt haben, denn es können dann unter Umständen Schlußfolgerungen gezogen werden, die durchaus nicht im Sinne des Prozesses liegen.

Wie unangenehm wirkt es auch auf die Zuhörer, wenn der Angeklagte im Befehlston — der nicht mit